Joh werde Meine Regierung beauftragen, dem Lante = tage shestenes eine Verfassungsrevisions = eine vorlage unter Linhaltung folgender Richtlinien zur Schluss = fassung vor zulegen : 1. ) Was Furstentum ist eine konstitutionelle Monarchie - auf demoperatischer und parlamentarischer Grundlage. Die Stadtsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankertu nd wird von beiden nach hassgabe der Bestimmungen derVerfassung EUS FRIADT. 3. Der Landesfürst wird beixkhwausnhwikk bei längerer Abwesenhelt jahrlich mur eine gewisse Zeit und ausser = dem fullweise nach bedarf einen Frinzen aus seinemHause ins hand entsenden um ihn als seinen Stellvertreter mit der Ausübung ihm zustehender Hoheitsrechte betrauen. 3. ) Die dem Fasten und dem Landtage verantwortliche - Kollegialregierung besteht aus dem Landamman als Vorsitzen den und zwei Regierungsrüten mit eben sovielen Ste liver = tretern. Der Ländamman unw sein Stellvertreter werden vom Fürsten einvernehmlich mit dem Lundtage über dessen Vorschlag ernannt. Die Regierungsrate und ihre Stellver = treter warden vom Landtage unter Berücksichtigung beider Landschaften gewildt. Fir das Amt des Landammans und seines Stellvertreters haben nur gebürtige Liechtensteiner in Betracht zu kom = men. Wenn ein Mitgliee der Regebrung durch seine Amtsführung das Vertrauen des Volkes und des Landtages verliert, so ist der Landtag berechtigt, beim Landesfürsten die ent = hebung des betreffenden Regierungsfunktionurs zu beantragen. Die Zuweisung der Ceschafte an die einzelnen Regierungs = mitelieder wird durch wind von Landbag zu beschliessende und vom Wirston zu genehmigende Geschäftsordnung geregelt. 4. ) Dis gesame of attorne ist huch den Gr undsätzen des Pechtsetaates unter Einführung eines Verwaltungsrechts = priegeverial rens und Wahrung des Justanzenzuges zuord = nen und sparsen zu füren. Semtliche Worwaltungs = und Justizbehörden mit Ausnahme des obersten Gerichtshofes in Zivil = und Strafrechtsachen sind ins land on vorlopen. Kollegiale Behörden sind mehrheitlich mit Liechtensteinern zu besetzen. Aus merhem ist im Wege eines beschderen Gesetzes ein Staatsgerichtshof als Gerichtshof des öffentlichenRechtes zum Schutz der staatsbürgerlichen Jechte, zur Entecheidung von Kompetenzkonflikten und als Disziplinargerichtshof Tur offentliche Angestellte w orrichten. Zur Kompetenz des Stautsgerichtshofm gehören weiters : Frufung der Verfassungsmäsnigkeit von Gesetzen, Entscheidung uber Klagen und Haftung des States für Verschuldden seiner Reamten und über Klagen des Landtages auf Entlassung von Regierungsmitgliedern oder von nichtrichterlichen Beamten Wegen behaupteter Pflichtverletzungen. Seine Mitglieder sollen vom Jandtage rewihlt werden und mehrheitlich gebürtige Lischtensteiner sein. Die Wahl des Prusidenten becarf der landesherrlichen Bestätigung. AS. ) Auslander ourfen als Feante nur mit Zustimung des Landtages angestellt werden. Pleser ist auch berechtigt beim Landesfürsten die Enthebung öffentlichen Funktionare zu beantragen, die durch ihre Amtsführung das Vertrauen des Landbagis und des Volkes varloren haben. 6. ) Der Landtag hat zuk inftig nur mehr aus gewählten Abgeoraneten zu bestehen. Ar ist je nach Bedarf, jedenfalls coer ubur begrunderes schriftliches Verlangen von wenigstens 300 wahlborschtigten Landesburgern eder über Gemeindeversammlungsbeschlusse von mindestens drei Gemeinden einunbernfen. Bei Abanderung der Landtagswalhlordnung ist das Proportional w.hlrecht einzuführen und die Labl der Abgeordneten im Verhaltnis zur Bevölkerungszahl restzulegen.

Die Grundsätze des Proportionalwahlrechtes sind sinngwe = mäss auch dann anzuwenden, wenn der Landtag im Wege der Wahl Kommissionen oder Behörden zu beschicken hat. Der Landtag übt die Kontrolle über die gesammte Staats = verwaltung durch eine von ihm zu wahlende Geschäfts = prüfungskommission aus. 7. ) Die Grundrechte der Eurger sind in der Verfassung eingehendst und in vollkommen zeitgemässer Weise fest = zulegen. Das Recht des Referendums und der Initiative ist mit Fixierung der Stimmenzahl einzuführen und zur regeln. Verfassungsreverendum und Initiative erheischen wenigstens 500 wahlberechtigte Stimmen oder Gemeindeversammlungsbeschlüs se von mindestens vier Gemeinden. In allen übrigenFällen genügt die in P. 6 fixierte Untergrenze. 8. ) Die Staatsaufgaben sind in der Verfassung mitbeson = derer Bedachtnahme auf die Beförderung der gesammeen Volkswohlfahrtund die Schaffung von Gesetzen zum Schutze der religiösen, sittlichen und wirtschaftlichen Interessen des Volkes, zur Förderung des Unterrichts = Erziehungs = und Pflegewesens mi t spezieller Berücksichtigung der haus = und l ndwirtschaftlichen, sowie der gewerbl ichen Fortbildung eingehend zu umschreiben. 19. ) Die Regelung der zoll = und handelspolitischen Be = ziehungen zu einem machbarstaate und die gesetzliche Ordnung des Geldwesens zur Weberleitung in eine gesunde Withrung sind mit möglich ster Peschleunigung durchzuführen. Das Jasdwesen ist im Intere se der Landwirtschaft und der Gemeindefinanzen ehestens zu regeln. Der Ordnung der Landesfinanzen ist ein besonderes Augen = merk zuzuwenden. . Sie ist durch Erschliessung neuer Rinnahmsquellen und Schuffung gerechter Steuergestze zu sichern. 10. I Im Interesse der arbeitenden Bevölkerung istauf die Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Lande kräftigsedacht zu nehmen. Nach Zulass der werhältnisse und der finanzielle Mittel des Landes ist möglichst bald die Einführug der Kranken = Unfalls = und Altersversicherung in die Wege zu leiten. II. / Joh bestelle den Hofrat Dr. Josef Peer provi sorisch auf die Dauer von sechs Monaten zum Leiterder Regierungsgeschafte mit den Rechten und Vorzügen eines Regierungschefs und betraue ihn vornehm lich mit der Aufgabe, die ad I. umschriebene verfassungsrevision, die gesetzliche Ordnung des Geldwesens und des Landeshaushaltes durchzuf ühren. Die Abschliessungen der Zoll = und Handelsverträge mit eine einem Nachbarstaate ist aus den, dem Dr. Peer zugedachten Aufgaben auszuscheiden und es sind die diesbezüglich bereits einegeleiteten werhandlungen mit dem Nachbarstaate durch den Geschäftsträger Legationsrat Dr. Beck weiterzuführe ren. Joh genehmige auch die Heranziehung eines katholischen Schweizerfachmannes zur beratenden Mitarbeit bei Einführung von Einrichtungen, die in der Schweiz gesetzlich geregelt sind und sich dort praktisch bewährt haben. III. / Joh erwarte, dass nunmehr auf Crund dieser Meiner Entschliessungen die politischen Parteien im Landeeinmütig dem geplanten peformwerke zum Wohl des Landes ihre Mit = arbeit widmen werden. Vaduz, am ii. September 1920. Johann m/p Für die Richtiekeit: Kabinettskanzlei des regierenden Wirsten von Liechtenstein.

Dr. Martin.